

Ergeht an alle hausapothekenführende
Vertragsärzte

April 2021

COVID-19: COVID-19-Tests in ärztlichen Hausapotheken

Sehr geehrter Herr/Frau Doktor,

seit Anfang Februar 2021 sind die öffentlichen Apotheken bereits berechtigt, COVID-19-Tests bei symptomlosen Personen durchzuführen und mit dem Krankenversicherungsträger zu verrechnen. Aufgrund einer kürzlich erfolgten Novellierung des § 742a ASVG wurde diese Möglichkeit nunmehr auch auf **hausapothekenführende Ärzte** erstreckt.

Seit 01.04.2021 sind die ärztlichen Hausapotheken (wie die öffentlichen Apotheken) für die Dauer der durch die WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie berechtigt, Tests für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 (COVID-19-Test) durchzuführen. Ein solcher Test ist zulässig, sofern bei der betreffenden Person **keine Symptome** vorliegen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 vermuten lassen (demgegenüber hat die Verrechnung von COVID-19-Tests bei symptomatischen Personen unverändert auf Basis von § 742 ASVG und der dazu erlassenen Verordnung des Bundesministers zu erfolgen – siehe Beilage).

Der Krankenversicherungsträger hat für die ab 01.04.2021 durchgeführten COVID-19-Tests bei symptomlosen Personen für die Probenentnahme samt Material, die Auswertung der Probe, die Dokumentation sowie die Ausstellung eines Ergebnismachweises (Muster in der Beilage) ein **pauschales Honorar in Höhe von 25 Euro** zu bezahlen (dies entspricht dem Honorar für die öffentlichen Apotheken), das mit der **Position COVTH** abgerechnet wird. Zuzahlungen der zu testenden Personen sind unzulässig. Der Bund hat dem Krankenversicherungsträger die daraus resultierenden Aufwendungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen.

Wenngleich die gesetzliche Beschlussfassung in den Sonderversicherungsgesetzen bis dato noch ausständig ist, wurde eine entsprechende Verrechnungsmöglichkeit ab 01.04.2021 auch mit der **BVAEB** und der **SVS** für die jeweils bei ihnen krankenversicherten Personen und deren anspruchsberechtigten Angehörigen geschaffen.

In der Beilage haben wir für Sie die Details und Abrechnungsmodalitäten zusammengefasst. Diese gelten sinngemäß auch für die Abrechnungen mit der BVAEB und der SVS.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

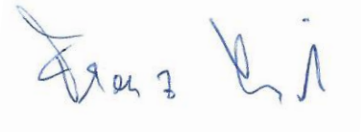
Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich Steiermark:

Markus Huber

E-Mail: markus.huber@oegk.at

Tel.: 05 0766 151124

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesel, MPM
*Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I*

Beilagen: 2

Details zu COVID-19-Testungen in ärztlichen Hausapotheken (Stand 01.04.2020)

- **Berechtigte Leistungserbringer:** hausapothekenführende Vertragsärzte
- **Beginn der Testungen:** Die Testungen können seit 01.04.2020 (Inkrafttreten der ASVG-Novelle) durchgeführt werden.
- **Berechtigte Leistungsbezieher:** Voraussetzung der Abrechnungsfähigkeit mit der ÖGK ist, dass die zu testende Person bei der ÖGK krankenversichert oder als Angehöriger anspruchsberechtigt ist und keine Symptome vorliegen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 vermuten lassen.

Zur Abgrenzung: Für die Testung von Personen mit derartigen Symptome können Vertragsärzte die Positionen COVT1, COVT2 bzw. COVT3 auf Basis von § 742 ASVG und der dazu erlassenen Verordnung des Bundesministers verrechnen – siehe unser Rundschreiben vom Oktober 2020.

- **Organisation des Tests:** Die Durchführung der Tests soll so erfolgen, dass die Zeiten für Krankenbehandlung und COVID-Impfungen dadurch nicht eingeschränkt werden.
- **Art der zu verwendenden Tests:** Die Auswahl des konkreten Testprodukts hat nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen; der Test muss CE zertifiziert sein.¹ Die Anschaffung erfolgt durch den hausapothekenführenden Arzt. Eine Beziehung von Tests durch Vertragsärzte über den Pro Ordinatione Bedarf ist nicht möglich.
- **Honorierung:** Die Höhe des Honorars ist – für öffentliche Apotheken und ärztliche Hausapotheken einheitlich – unmittelbar im Gesetz festgelegt. Das Honorar beträgt pauschal 25 Euro pro COVID-19-Test und umfasst die Probenentnahme samt Material, die Auswertung der Probe, die Dokumentation sowie die Ausstellung eines Ergebnismachweises (Muster im Anhang).
- **Abrechnung:**
 - Vertragsärzte mit Hausapotheke verrechnen über die Arztabrechnung die Abrechnungsposition **COVTH**

Pro ärztlicher Hausapotheke kann maximal eine Durchführung einer COVID-19-Testung pro Person und Tag abgerechnet werden. Mehrfachabrechnungen werden vom Krankenversicherungsträger in Abzug gebracht.

Für Vertragsärzte ist bei der Verrechnung überdies Folgendes zu beachten:

- Zur Prüfung, wo Ihr Patient versichert ist, ist die e-Card zu stecken und der Betriebsfall „Zuweisung“ im e-Card-System zu speichern.
 - Für die COVID-19-Testungen dürfen keine Leistungen aus dem kurativen Gesamtvertrag (z.B. Grundleistung, Ordinationspositionen, Gesprächspositionen) verrechnet werden und es ist für die Verrechnung die Behandlungsscheinart 2, Grund für Überweisung 5, auszuwählen. Werden hingegen unabhängig von der COVID-19-Testung zusätzliche kurative Leistungen erbracht, sind diese normal laut Honorarordnung abzurechnen.
- **Geltungsdauer:** Verrechenbar sind ausschließlich Tests, die ab dem 01.04.2021 (Inkrafttreten der ASVG-Novelle) durchgeführt wurden/werden. Die Gültigkeit der gesetzlichen Grundlage und damit auch die Verrechenbarkeit endet mit dem Ende der durch die WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie, spätestens jedoch mit Ablauf des 30.06.2021, sofern bis dahin keine Verlängerung erfolgt.

¹ Der Test muss laut österreichischer Teststrategie eine Sensitivität von mind. 90 % sowie eine Spezifität von mind. 97 % aufweisen, wobei bevorzugt ein Nasen-Rachen-Abstrich (nasopharyngeal) zum Einsatz kommen soll.